

Satzung über Richtlinien für Ehrenauszeichnungen der Gemeinde Weyarn (EhrenauszS)

Die Gemeinde Weyarn erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über Richtlinien für Ehrenauszeichnungen:

Präambel:

Die Satzung dient im Wesentlichen dazu, die erbrachten Leistungen für das Gemeinwesen Weyarn anzuerkennen, die Ehrungen in der Gemeinde Weyarn festzulegen sowie einen protokollarischen Anhalt für repräsentative Anlässe und Feierlichkeiten zu geben.

§ 1 Ehrenbürger

- (1) Die Gemeinde Weyarn kann an besonders verdiente Personen das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern verleihen. Dies ist die höchste Ehrung, welche die Gemeinde zu vergeben hat.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken in herausragender Weise die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst, das Wohl der Bürgerschaft nachhaltig gefördert und sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl verdient gemacht und das regionale Ansehen der Gemeinde Weyarn durch ihr Wirken positiv beeinflusst haben.
- (3) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem 1. Bürgermeister zuzuleiten. Die Vergabe der Ehrenbürgerwürde ist vom Gemeinderat mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht wird mit einer künstlerisch gestalteten und gerahmten oder in Leder gebundenen Ehrenbürgerurkunde verliehen. Diese wird in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder bei einem festlichen Anlass überreicht.
- (5) Die Ehrenbürger_innen sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenbürger/zur Ehrenbürgerin kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

§ 2 Goldene Bürgermedaille

- (1) Die Gemeinde Weyarn kann an besonders verdiente Personen die Bürgermedaille für besondere und andauernde Leistungen für das Gemeinwesen verleihen.
- (2) Antragsberechtigt sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Vorschläge sind mit Begründung einzureichen.
- (3) Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

- (4) Die Auszeichnung erfolgt mit der Medaille und einer Urkunde. Der oder die Inhaber/-in der Medaille wird zum jährlichen Neujahrsempfang der Gemeinde Weyarn eingeladen.

§ 3 Gürtelschnalle der Gemeinde Weyarn

- (1) Die Gürtelschnalle mit dem Wappen der Gemeinde erhalten beim Abschied nach mindestens sechs Jahren Amtszeit
Bürgermeister,
Gemeinderäte,
Feuerwehrkommandanten.
- (2) Soweit in Ausnahmefällen eine Verleihung an eine Person vorgesehen ist, die nicht zu dem genannten Personenkreis zählt, bedarf es dazu eines Gemeinderatsbeschlusses.
- (3) Bei mehreren Funktionen erfolgt eine Auszeichnung mit der Gürtelschnalle nur einmal.

§ 4 Silberne Bürgermedaille (Vereinsmedaille)

- (1) Die Verdienstmedaille kann verliehen werden, wenn 20 Jahre aktive Vorstandstätigkeit und besondere Verdienste im Rahmen der Vereinsarbeit erbracht wurden.
- (2) Die Ehrung erfolgt auf Antrag der Ortsvereine. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 5 Ehrenzeichen der Gemeinde Weyarn

- (1) Sofern die Voraussetzungen für eine Ehrung nach § 1-4 noch nicht erfüllt sind, kann die Gemeinde für erbrachte Leistungen für das Gemeinwesen im Rahmen von Einzelinitiativen, aber auch im Rahmen eines Vereines oder Arbeitskreises eine Würdigung mit dem Ehrenzeichen der Gemeinde Weyarn aussprechen.
- (2) Die Ehrung erfolgt mit dem Ehrenzeichen sowie einem Verleihungsschreiben.
- (3) Entscheidungsbefugt für die Verleihung des Ehrenzeichens ist der Erste Bürgermeister.

§ 6 Altbürgermeister

- (1) Die Gemeinde Weyarn kann an frühere Bürgermeister die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeisterin“ oder „Altbürgermeister“ nach Art. 29 Abs. 4 Satz 1 KWBG verleihen.
- (2) Der Ehrentitel „Altbürgermeisterin“ oder „Altbürgermeister“ wird mit einer künstlerisch gestalteten Ernennungsurkunde verliehen.
- (3) Vom „Altbürgermeister“ oder von der „Altbürgermeisterin“ wird ein Bild zum Aufhängen im Rathaus gefertigt.
- (4) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem 1. Bürgermeister zuzuleiten.

- (5) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Bürgermeister oder die frühere Bürgermeisterin sich der Ehrenbezeichnung nicht würdig erweist.
- (6) Entscheidungsbefugt für die Vergabe und Rücknahme des Ehrentitels ist der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Allgemeines

- (1) Soweit für die Vergabe von Ehrungen der Gemeinderat zu befassen ist, so ist darüber in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats zu beschließen. Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt nur im Fall der Vergabe. Dies kann bei passender Gelegenheit erfolgen, in der Regel anlässlich der feierlichen Verleihung.
- (2) Verleihungen von Ehrungen sollen möglichst in feierlicher Form und in würdigem Rahmen erfolgen, beispielsweise im Rahmen des Neujahrsempfanges der Gemeinde Weyarn oder einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.
- (3) Die Ehrenurkunden und Medaillen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (4) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnungen auf Grund dieser Satzung nach sich.
- (5) Derselben Person können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteilwerden. Bei mehreren Ehrungen nach § 4 ist eine Ehrung nach § 2 zu prüfen.
- (6) Das Ehrenwesen der Gemeinde Weyarn kann neben einem Vorschlag zu weitergehenden Auszeichnungen durch das Landratsamt Miesbach, die Bayerische Staatsregierung oder Bundesrepublik Deutschland angewandt werden.
- (7) Daneben können anlassbezogen für Ehrungen kleinere Geschenke ausgehändigt werden. Die ortsüblichen Ehrungen und Anlässe sind in einer Anlage zur Satzung enthalten.
- (8) Bei sonstigen Fällen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen seines Budgets.
- (9) Zur Fortschreibung der Anlage wird der Kultur- und Sportausschuss ermächtigt.
- (10) Gegebenenfalls anfallende Steuern im Zusammenhang mit Ehrungen trägt die Gemeinde pauschal.
- (11) Die Gemeinde führt eine Liste mit den vergebenen Ehrungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der amtlichen Bekanntmachung zum 1.1.2016 in Kraft. Bereits von der Gemeinde vorgenommene Ehrungen bleiben von den neuen Vergabekriterien unberührt.

Weyarn, den 12.11.2015

Gemeinde Weyarn

Leonhard Wöhr
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Richtlinien für Ehrenauszeichnungen der Gemeinde Weyarn

Stand (1.1.2016)

A) NACHRUFE

Bei Sterbefällen folgender Personen werden in der örtlichen Zeitung bzw. im Gmoablattl Nachrufe veröffentlicht:

1. Bürgermeister_innen und ehemalige Bürgermeister_innen
2. Ehrenbürger_innen
3. Amtierende Gemeinderatsmitglieder
4. Ehemalige Gemeinderatsmitglieder werden im Gmoablattl gewürdigt
5. Gemeindemitarbeiter
6. Langjährige Gemeindemitarbeiter im Ruhestand werden im Gmoablattl gewürdigt
7. Pfarrer
8. Amtierende/r Schulleiter_in
9. Amtierender Feuerwehrkommandant
10. Sonderfälle nach Entscheidung des 1. Bürgermeisters

B) KRANZNIEDERLEGUNG

Kränze werden am Grab folgender Personen niedergelegt:

1. Bürgermeister_innen und ehemalige Bürgermeister_innen
2. Ehrenbürger_innen
3. Amtierende oder ehemalige Gemeinderatsmitglieder
4. Pfarrer
5. Amtierende/r Schulleiter_in
6. Gemeindemitarbeiter und langjährige Gemeindemitarbeiter im Ruhestand
7. Amtierender Feuerwehrkommandant
8. Sonderfälle nach Entscheidung des 1. Bürgermeisters

C) GLÜCKWÜNSCHE UND EHRENGABEN

Kartenglückwünsche

- 70, 75 Jahre und ab dem 80. Geburtstag werden jährlich Geburtstagsglückwünsche verschickt

Persönliche Glückwünsche

- Geburtstagsglückwünsche zum 80., 85., 90, 95, 100. Geburtstag; ab dem 100. Geburtstag jährlich
- bei Goldener und Diamantener Hochzeit (50 und 60 Jahre)

D) PERSÖNLICHE EHRENGABEN/GESCHENKE

- Geschenkkörbe – zum 80., 85., 90., 95. usw. Geburtstag: Dorfladen, Wert 40.- €
Sachgeschenke – Goldene u. Diamantene Hochzeit: Gutschein für örtliche Gastbetriebe, Wert 60.- €
- runde Geburtstage von Gemeinderatsmitgliedern ab dem 50., 60., 70. Geburtstag, dann alle fünf Jahre: Geschenk ca. 100.- €
- runde Geburtstage (ab dem 70. Geburtstag) von Ehrenbürgern, Pfarrern und besonders verdienten Personen: Geschenk im Wert von ca. 150.- €
- herausragender Schulabschluss (Quali, Mittlere Reife, Abitur): Geschenk, ca. 40,-€
- Trauungen: Sachgeschenk, ca. 40.- €
- Neugeborenenempfang: Sachgeschenk, ca. 25.- €
- Würdigung von Leistungen beim Neujahrsempfang: Ehrennadel und Urkunde, kein Geld
- Priesterweihe und Verabschiedung von Priestern: Geschenk bis ca. 150.- €
- Amtsende von Vorständen, die noch nicht die Voraussetzungen für die Vereinsmedaille erreicht haben: Ehrenzeichen
- Sonderfälle nach Entscheidung des 1. Bürgermeisters
- Besuch von Politikern u. ä.: Chronikband

E) VEREINS-EHRENGABEN

- Vereinsjubiläen: Geschenk im Wert von 2 €/Jahr
- Preis-/Pokalspenden für Ortsvereine (keine Tombola): 100 €